

BGer 8C 758/2016 vom 4. Januar 2017

Bundesgericht, 2017-01-04, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_758_2016

FR: TF 8C 758/2016 du 4 janvier 2017

IT: TF 8C 758/2016 del 4 gennaio 2017

Regeste

Invalidenversicherung (Arbeitsunfähigkeit, Invalidenrente) | Invalidenversicherung

Erwägungen

E. 1

Mit der Beschwerde kann eine Rechtsverletzung nach Art. 95 f. BGG gerügt werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an (Art. 106 Abs. 1 BGG). Dennoch prüft es - offensichtliche Fehler vorbehalten - nur die in seinem Verfahren gerügten Rechtsmängel (Art. 42 Abs. 1 f. BGG; BGE 135 II 384 E. 2.2.1 S. 389). Es legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG). Es kann ihre Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht und wenn die Behebung des Mangels für den Verfahrensausgang entscheidend sein kann (Art. 97 Abs. 1, Art. 105 Abs. 2 BGG). Rechtsfragen sind die vollständige Feststellung erheblicher Tatsachen, die Beachtung des Untersuchungsgrundsatzes bzw. der Beweiswürdigungsregeln nach Art. 61 lit. c ATSG und der Anforderungen an den Beweiswert von Arztberichten (BGE 134 V 231 E. 5.1 S. 232). Die aufgrund dieser Berichte gerichtlich festgestellte Gesundheitslage bzw. Arbeitsfähigkeit und die konkrete Beweiswürdigung sind Sachverhaltsfragen (nicht publ. E. 1 des Urteils BGE 141 V 585).

E. 2

Das Kantonsgericht hat die rechtlichen Grundlagen der Arbeitsunfähigkeit (Art. 6 ATSG), der Invalidität (Art. 8 Abs. 1 ATSG ; Art. 4 Abs. 1 IVG), des Rentenanspruchs (Art. 28 Abs. 2 IVG) und der Invaliditätsbemessung nach der allgemeinen Methode des Einkommensvergleichs (Art. 16 ATSG) richtig dargelegt. Gleiches gilt für die Rechtsprechung zum Beweiswert von Arztberichten (siehe E. 1 hievior; BGE 125 V 351 E. 3a S. 352) und zum massgebenden Beweisgrad der überwiegenden Wahrscheinlichkeit (BGE 138 V 218 E. 6 S. 221). Darauf wird verwiesen.

E. 3.1

Unbestritten ist der Anspruch des Beschwerdeführers auf eine ganze Invalidenrente ab 1. Mai 2008.

E. 3.2

Zu prüfen ist, ob er entgegen der vorinstanzlichen Beurteilung bereits ab 1. Juni 2005 einen Rentenanspruch hat. Er hatte sich am 28. November 2004 bei der IV-Stelle zum Leistungsbezug angemeldet. Er macht geltend, er sei seit Juni 2004 in der Arbeits- und Leistungsfähigkeit wesentlich eingeschränkt, weshalb ihm nach Ablauf des gesetzlich statuierten Wartjahres ab Juni 2005 IV-Leistungen zustünden (vgl. Art. 28 Abs. 1 lit. b und

Abs. 2 IVG in der bis 31. Dezember 2007 gültig gewesenen Fassung).

E. 4.1

In somatischer Hinsicht stellte die Vorinstanz gestützt auf die Berichte der SUVA-Kreisärzte Dr. med. E._____, Facharzt für Orthopädie/Sportmedizin/Chirotherapie, vom 1. September 2004, und Dr. med. F._____, Facharzt für Allgemeinmedizin FMH, vom 19. Januar 2005 und 26. September 2007 sowie das orthopädische ABI-Teilgutachten vom 18. Mai 2009 fest, dem Beschwerdeführer sei spätestens ab 1. Oktober 2005 eine angepasste körperliche leichte bis mittelschwere Tätigkeit mit zusätzlichen Pausen zu 100 % zumutbar.

E. 4.2

Dem Beschwerdeführer ist darin beizupflichten, dass Frau Dr. med. G._____, Innere Medizin FMH, im Bericht vom 12. Juli 2004 von 100%iger Arbeitsunfähigkeit seit 7. Juni 2004 ausging und Dr. med. E._____ am 1. September 2004 eine 50%ige Arbeitsunfähigkeit angab. Hieraus kann er indes nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn gemäss dem orthopädischen ABI-Teilgutachten vom 18. Mai 2009 war er bereits seit Juni 2004 in leidensangepassten, körperlich leichten bis mittelschweren Tätigkeiten zu 100 % arbeitsfähig. Der Beschwerdeführer zeigt nicht substantiiert konkrete Indizien auf, die gegen die Zuverlässigkeit dieser Expertise sprechen (vgl. BGE 135 V 465 E. 4.4 S. 470). Er legt insbesondere nicht dar und es ist auch nicht ersichtlich, dass Frau Dr. med. G._____ und Dr. med. E._____ wichtige Aspekte benannt hätten, die bei der Begutachtung unerkannt oder ungewürdigt geblieben sind (vgl. nicht publ. E. 6.2 des Urteils BGE 142 V 342)

E. 5

Streitig und zu prüfen bleibt der psychische Gesundheitsschaden.

E. 5.1

Die Vorinstanz erwog im Wesentlichen, die Rentenzusprache ab 1. Mai 2008 beruhe auf dem Gutachten des Psychiaters Dr. med. D._____ vom 4. April 2012. Laut ihm sei sicher im Zeitpunkt der psychiatrischen Untersuchung durch Dr. med. C._____ am 27. Mai 2008 eine 100%ige Arbeitsunfähigkeit ausgewiesen. Eine verlässliche Einschätzung der Arbeitsfähigkeit vor diesem Zeitpunkt sei Dr. med. D._____ nicht möglich gewesen. Zu prüfen sei somit, ob anhand der echtzeitlichen Unterlagen eine wesentliche Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit aus psychischen Gründen vor 27. Mai 2008 vorgelegen habe. Erstmals habe Frau lic. phil. H._____, Fachpsychologin für Psychotherapie FSP, am 29. Juni 2007 eine psychiatrische Diagnose - chronische Schmerzstörung (ICD-10 F45.4), dysthyme Störung (ICD-10 F34.1) und Verdacht auf posttraumatische Belastungsstörung (ICD-10 F43.1) - gestellt. Dr. med. D._____ habe jedoch überzeugend dargelegt, weshalb die chronische Schmerzstörung die Arbeitsfähigkeit nicht einschränke und keine posttraumatischen Belastungsstörung vorliege. Damit bleibe einzig die Dysthymie, die aber praxismässig keine Invalidität zu begründen vermöge. Ohne Zweifel habe sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers seit Juni 2007 bis zur Untersuchung durch Dr. med. C._____ im Mai 2008 verschlechtert. Ob aber in dieser Zeitspanne eine rentenrelevante Beeinträchtigung der Arbeitsfähigkeit eingetreten sei und behahendenfalls wann, lasse sich anhand der echtzeitlichen Unterlagen nicht überwiegend wahrscheinlich eruieren. Ausreichend bewiesen sei eine massgebende Arbeitsunfähigkeit erst ab der Begutachtung durch Dr. med. C._____ im Mai 2008. Zu diesem Ergebnis sei

auch der Gutachter Dr. med. D. _____ gekommen. Weitere Beweiserhebungen seien nicht zielführend. Hieran änderten die Berichte der Gesellschaft I. _____ vom 31. März 2006 und der Stiftung J. _____ vom 13. September 2006 nichts.

E. 5.2

Der Beschwerdeführer vermag mit seinen Rügen weder eine Bundesrechtsverletzung noch eine offensichtlich unrichtige Sachverhaltsfeststellung darzutun. Insbesondere zeigt er auch nicht auf, dass diese das Ergebnis willkürlicher Beweiswürdigung oder sonst wie rechtsfehlerhaft nach Art. 95 BGG wäre. Im Einzelnen ist dazu Folgendes festzuhalten:

E. 5.2.1

Der Beschwerdeführer absolvierte vom 27. September 2005 bis 26. März 2006 auf Anordnung der IV-Stelle eine berufliche Abklärung bei der Gesellschaft I. _____. Diese hielt im Abschlussbericht vom 31. März 2006 fest, der Abklärungsverlauf habe gezeigt, dass er bei einem vollen Pensum eine Leistungsfähigkeit von rund 40 % erbringe. Dr. med. C. _____ legte im Bericht vom 3. Juni 2008 dar, die von der IV-Stelle festgestellte Leistungseinbusse von 60 % im Rahmen der Massnahme der Gesellschaft I. _____ sei nachvollziehbar. Hieraus kann der Beschwerdeführer jedoch nichts zu seinen Gunsten ableiten. Denn für die Zeit vor 27. September 2005 sowie ab 26. März 2006 bis zur Rentenzusprache ab Mai 2008 fehlen - wie die Vorinstanz richtig erkannt hat - echtzeitliche fachärztliche Berichte über seine psychisch bedingte Arbeits (un) fähigkeit. Eine retrospektive Beurteilung (hierzu vgl. Urteile 9C_391/2015 vom 28. Januar 2016 E. 6.1 und 9C_377/2013 vom 28. Juni 2013 E. 2) derselben für diesen Zeitraum konnte der Gutachter Dr. med. D. _____ nicht abgeben. Auch aus den Berichten der Stiftung J. _____ vom 13. September 2006 und der Psychologin Frau lic. phil. H. _____ vom 29. Juni 2007 kann nicht auf eine rechtlich bedeutsame Arbeitsunfähigkeit in diesem Zeitraum geschlossen werden, da die Arbeitsfähigkeit grundsätzlich nicht allein gestützt auf Aussagen von nicht-medizinischen Personen festgelegt werden kann (Urteil 8C_516/2014 vom 6. Januar 2015 E. 9.2). Hievon abgesehen machte Frau lic. phil. H. _____ keine Angaben zum Grad der Arbeits (un) fähigkeit. Soweit sie ausführte, kulturelle und sprachliche Unterschiede sowie solche der Sozialisierung erschwerten den therapeutischen Prozess, handelt es sich um invaliditätsfremde Faktoren, für welche die IV nicht einzustehen hat (Urteil 9C_503/2015 vom 9. März 2016 E. 5.2). Unbehelflich ist auch die Berufung des Beschwerdeführers auf den Bericht des SUVA-Kreisarztes Dr. med. F. _____ vom 26. September 2007, wonach er aufgrund der gestörten Schmerzverarbeitung und der psychiatrischen Diagnosen nicht mehr leisten könne als bei der Gesellschaft I. _____. Denn Dr. med. F. _____ fehlt in psychiatrischer Hinsicht die Fachkompetenz.

E. 5.2.2

Die Beweislosigkeit hinsichtlich der Arbeits (un) fähigkeit für die Zeit bis September 2005 und ab 26. März 2006 bis zur Rentenzusprache ab Mai 2008 wirkt sich zu Lasten des Beschwerdeführers aus (vgl. auch BGE 140 V 290 E. 4.2 S. 299). Da von weiteren Abklärungen keine entscheiderelevanten Ergebnisse zu erwarten sind, verzichtete die Vorinstanz darauf zu Recht. Dies verstösst weder gegen den Untersuchungsgrundsatz (Art. 61 lit. c ATSG) noch gegen den Anspruch auf rechtliches Gehör bzw. auf Beweisabnahme (Art. 29 Abs. 2 BV ; antizipierte Beweiswürdigung; BGE 136 I 229 E. 5.3 S. 236; Urteil 8C_595/2016 vom 2. November 2016 E. 8).

E. 6

Der unterliegende Beschwerdeführer trägt die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.